



ortspolizeiliche Verordnung

über den Aufenthalt im Skaterpark

Mit Beschluss der Stadtvertretung von Hohenems vom 05.09.2006 wird gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Ziffer 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage (Lageplan des Amtes der Stadt Hohenems vom 11.07.2006) ausgewiesenen Bereich des Skaterparks.

§ 2 Verbote

Der Aufenthalt in diesem Bereich ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten. Ausgenommen hievon sind öffentliche Bedienstete in Ausübung des Dienstes respektive die Durchführung von Veranstaltungen, wenn dies von der Veranstaltungsbehörde ausdrücklich bewilligt worden ist.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Richard Amann

Hohenems, am 03.10.2006